

**Eduard Oswald, MdB**  
**Bundesminister a.D.**  
**Vorsitzender des Finanzausschusses**

## **Die Erbschaftsteuer - Ein heißes Thema der Großen Koalition**

Kaum ein Gesetzentwurf dieser Legislaturperiode benötigt eine so intensive und gründliche Beratung wie der Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechtes. Da für einen Großteil der Parlamentarier von CDU und CSU der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung so nicht zustimmungsfähig ist, kann eine Entscheidung vor der Sommerpause nicht mehr fallen. So liegt der Beratungsbedarf zunächst in erster Linie in der Großen Koalition selbst und dann erst im Parlament als Ganzes. Die Koalition hat sich darauf geeinigt, das Gesetzgebungsvorhaben noch im November im Bundesrat abzuschließen. Nachdem der Finanzausschuss eine umfangreiche Anhörung zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung durchgeführt hat, wird es also erst im Oktober zu den abschließenden Beratungen im Finanzausschuss kommen. Entscheidend aber wird sein, dass wesentliche Positionen erfüllt werden, sonst wird das Vorhaben keine Mehrheit finden. Es bedarf keiner großen Politikkenntnisse um festzustellen, dass die beiden Partner in der Großen Koalition in ihren Grundvorstellungen weit auseinander liegen. Für mich als Finanzpolitiker der CSU bedeutet die aktuelle Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts keine Ewigkeitsgarantie für die Erbschaftsteuer. Deutschland kann sich nicht von den internationalen Entwicklungen in der Steuerpolitik abkoppeln, wenn es um wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen geht. In einem modernen, wettbewerbsfähigen Steuer- und Abgabensystem stellt sich damit natürlich auch die Frage nach dem Bestand der Erbschaftsteuer als solches. Denn Steuergerechtigkeit und Leistungsfähigkeitsprinzip sind vom gesamten Steuersystem zu gewährleisten und nicht von einzelnen Steuerarten. Nicht vergessen werden darf bei diesem Gesetz, dass der Ertrag der Erbschaftsteuer den Ländern zufließt. Von daher war der Gedanke der Schaffung von Länderöffnungsklauseln sehr nahe liegend. Länderöffnungsklauseln, z.B. für Freibeträge, könnten sicherstellen, dass über länderspezifische Besonderheiten in den hierfür zuständigen Parlamenten, den Landtagen, entschieden wird. Wir haben doch in Deutschland das Dilemma der unterschiedlichen Wertniveaus bei Grundstücken. Diesem könnte man am besten über länderspezifische

sche Kompetenzen Rechnung tragen. Bundeseinheitliche Freibeträge schaffen dagegen nur neue Ungereimtheiten. Eine weitere Grundsatzfrage stellt das gesamte Bewertungsrecht dar. Was nutzt eine Diskussion um Freibeträge und Prozentsätze, wenn man die Bewertungsverordnung nicht im Detail kennt. Ohne Kenntnis und Prüfung der gesamten Verordnung auch mit den dann in der Folge stehenden Beispielberechnungen kann man sich nicht imstande sehen, das gesamte Erbschaftsteuergesetz abschließend zu beraten.

Mit seiner Entscheidung vom 7. November 2006 hat das Bundesverfassungsgericht grundsätzlich für alle Vermögensgegenstände eine an den Verkehrswert angenäherte Bewertung gefordert. Das Gericht räumte dem Gesetzgeber gleichzeitig die Möglichkeit ein, in einem zweiten Schritt einzelne Vermögensarten zu entlasten. Daneben sieht schon der Koalitionsvertrag der Großen Koalition Erleichterungen im Falle von Unternehmensnachfolgen vor. Dabei handelt es sich nach meiner Auffassung nicht um ein Steuerprivileg, sondern um eine schlichte Notwendigkeit, um nicht Arbeitsplätze und die Entwicklung von Unternehmen zu gefährden.

Die Große Koalition ist gut beraten, die Empfehlungen des Bundesrates ernst zu nehmen und aufzugreifen.

Für mich ist das Grundrecht, Eigentum zu bilden und zu vererben elementarer Bestandteil unserer freiheitlichen Gesellschaft. Ich habe höchsten Respekt vor der Lebensleistung der Bürgerinnen und Bürger, die durch Fleiß, Ideenreichtum und Konsumverzicht eine eigene Existenzgrundlage für sich und ihre Familie schaffen. Darüber hinaus ist Eigentum eine wichtige Altersvorsorge. Deshalb müssen wir den Leistungswillen fördern, die Vermögensbildung unterstützen und das Vererben auf Kinder und Verwandte als Teil der Lebensleistung erleichtern. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung muss in wesentlichen Punkten verbessert werden. Denn er wird den zentralen politischen Zielsetzungen des Vorhabens, Stärkung des Mittelstandes als Motor der Wirtschaft und Garant für Arbeitsplätze, in wesentlichen Punkten noch nicht gerecht. Es geht im Wesentlichen um folgende Punkte:

### **Behaltensfrist darf 10 Jahre nicht überschreiten**

In einem schnelllebigen Wirtschaftssystem sind bereits 10 Jahre eine lange Zeit und gelten als die äußerste Grenze dessen, was man einem sich am Markt behauptenden Unternehmen als Restriktion für die Steuerverschonung aufbürden kann. 15 Jahre sind nicht akzeptabel.

### **Abschmelzen statt Fallbeileffekt**

Der zeitanteilige Wegfall des Verschonungsabschlags bei Betriebsveräußerungen ist ein Muss. Denn es ist schlicht nicht verständlich, wenn ein Erbe, der den Familienbetrieb über viele Jahre fortgeführt und neue Arbeitsplätze geschaffen hat, den Betrieb kurz vor dem Ende der Behaltensfrist (Gesetz noch 15 Jahre!) veräußern oder abgeben muss, den Verschonungsabschlag vollständig entfallen zu lassen. Diese Unternehmer würden einem Erbe gleichgestellt, der den Betrieb bereits unmittelbar nach dem Erbfall verkauft. Diese Art von Gleichbehandlung würde niemand verstehen.

### **Unternehmensbewertungsverfahren muss sachgerecht ausgestaltet sein**

Es ist keine Frage, wir brauchen ein attraktives und unbürokratisches Bewertungsrecht. Dies muss die Leitlinie für das Gesetz und die Bewertungsverordnungen sein. Strukturelle Überbewertungen durch einen überhöhten Kapitalisierungszins sind damit nicht vereinbar.

### **Mit Freigrenze für Kleinbetriebe bürokratischen Aufwand vermeiden**

Der Gesetzentwurf sieht einen so genannten gleitenden Abzugsbetrag vor. Danach wird die Übertragung von Unternehmensvermögen von bis zu einer Million Euro in vollem Umfang von der Erbschaftsteuer freigestellt. Allerdings müsste selbst bei Kleinbetrieben eine aufwendige Unternehmensbewertung durchgeführt werden, um die Verschonungskriterien überwachen und möglicherweise sanktionieren zu können. Mit einer zusätzlichen Freigrenze für Kleinbetriebe (bis zu 150.000 Euro) kann

unangemessener bürokratischer Aufwand für Unternehmen und Verwaltung vermieden werden.

### **Ungerechtfertigte Doppelbelastung mit Einkommen- und Erbschaftsteuer muss vermieden werden**

Eine Erbschaftsteuerreform muss auch das Gesamtsteuersystem stets im Auge halten. Deshalb darf die Gesamtsteuerbelastung für Erblasser und Erben nicht davon abbringen, ob ein Wirtschaftsgut kurz vor oder nach dem Erbfall veräußert wird. Das Problem kann entschärft werden, wenn die auf die stillen Reserven entfallende Erbschaftsteuer bei der Einkommensteuer als mittelbare Veräußerungskosten eingestuft werden.

### **Verpachtung muss in die Verschonungsbegünstigung einbezogen werden**

Es kann nicht sein, dass einer gleitenden Übergabe der Verschonungsabschlag versagt wird, weil z.B. die Eltern den Betrieb "zur Probe" bereits vor der endgültigen Übertragung an ihr Kind verpachtet hatten. Eine Versagung der Vergünstigung für Unternehmensvermögen würde den Generationenwechsel in nicht vertretbarer Weise behindern. Überlegungen, die für die Land- und Forstwirtschaft gelten müssen, sollten auch für Handwerksbetriebe greifen. Auch für das gewerbliche Verwaltungsvermögen müssten deshalb weitere Verbesserungen geprüft werden.

### **Verbesserungen für die Steuerklasse II**

Nahe Verwandte (z.B. Geschwister) darf man nicht fremden Dritten gleichstellen. Die Differenzierung der Freibeträge und Steuersätze zwischen den Steuerklassen II und III im geltenden Recht trägt dem familiären Näheverhältnis Rechnung. Gerade vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung muss man daran festhalten, dass Erwerber der Steuerklasse II niedrigere Steuersätze bzw. höhere Freibeträge als den Personen in Steuerklasse III gewährt werden. Und hier gilt es: Alle Spielräume auszuloten. Denn eine vollständige erbschaftsteuerliche Gleichstellung beider Personengruppen ist keinesfalls sachgerecht.

## **Länderzuständigkeiten schaffen**

Es ist eigentlich nahe liegend, dass, nachdem das Aufkommen der Erbschaftsteuer ja den Ländern zufließt, im Erbschaftsteuerrecht eine Öffnungsklausel für länderspezifische Kompetenzen geschaffen wird. Das würde auch dem Föderalismus Rechnung tragen und lässt Spielraum für die doch unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Ländern. Man könnte länderspezifische Freibeträge einführen, die auch den örtlichen Gegebenheiten besser Rechnung tragen. Im Übrigen würde der Wettbewerbsföderalismus gestärkt werden.

Aus den vorgelegten Punkten wird ersichtlich, wie schwer es ist, eine gemeinsame Einigung zu erzielen. Dazu kommt, dass in der Großen Koalition festgelegt wurde, dass das Erbschaftsteueraufkommen weiterhin rund vier Milliarden Euro betragen soll (Einnahmen der Länder). Die Große Koalition muss die Zeit bis zu den Beratungen im Finanzausschuss im Oktober dieses Jahres nutzen, um sich in allen Details einig zu werden und dem Auftrag des Bundesverfassungsgerichts Rechnung zu tragen, bis Ende des Jahres 2008 eine Neuregelung herbei zu führen.